



Der Generationswechsel

- I. Einführung
- II. Besonderheiten bei der Rechtsform des Unternehmens
- III. Die Schenkung eines Einzelunternehmens
- IV. Die Schenkung einer Beteiligung an einer Personenhandelsgesellschaft
- V. Die Schenkung einer GmbH-Beteiligung
- VI. Die Absicherung der Senioren
- VII. Versorgung der Senioren
- VIII. Absicherung für die Junior-Generation
- IX. Schenkungsteuer bei der Unternehmensübergabe
- X. Einkommensteuer bei der Unternehmensübergabe
- XI. Ein Beispiel aus der Praxis
- XII. Zusammenfassung

I. Einführung

Die Übergabe eines Unternehmens an die Junior-Generation bedeutet weitreichende Konsequenzen und Entscheidungen im Leben der Senioren. Das oft über mehrere Jahrzehnte aus kleinsten Anfängen aufgebaute Unternehmen soll nun in die Hände der nächsten Generation übergeben werden. Die Junioren haben eigene Vorstellungen über die Unternehmensführung und diese auch bekannt gegeben. Andererseits haben die Senioren an die Junioren eine sehr hohe Erwartungshaltung und müssen aus dem Betrieb versorgt werden. Hinzu kommt, dass es den Senioren oft schwerfällt, sich vollständig aus dem Tagesgeschäft zurückzuziehen und einen wirklichen Stabwechsel zu vollziehen, nachdem diese sich meistens bei bester Gesundheit erfreuen und sich im tiefsten Inneren die Frage stellen: „Warum sollen wir jetzt schon aufhören?“

Im Vorfeld der Unternehmensübergabe ist daher gemeinsam mit den Junioren und einem externen Berater der richtige Zeitpunkt für die Übergabe festzustellen.

Dieser sehr persönliche Bereich einer Unternehmensübergabe wird begleitet von vielen zivilrechtlichen Problemen und Fragen und auch das Finanzamt spielt eine nicht unwesentliche Rolle für den wirtschaftlichen, persönlichen und steuerlichen Erfolg einer Übergabe.

In den folgenden Abschnitten wollen wir auf verschiedene zivilrechtliche und steuerrechtliche Probleme und Besonderheiten eingehen. Am Ende dieser Serie werden wir anhand eines Praxisbeispiels aufzeigen, wie auch innerhalb einer nicht ganz unproblematischen Familiensituation eine Unternehmensübergabe wirtschaftlich sinnvoll und familienfreundlich durchgeführt werden kann.

Einschränkend weisen wir darauf hin, dass bei diesen Ausführungen ausschließlich die Unternehmensübergabe unter Lebenden abgehandelt wird. Die Unternehmensübergabe im Rahmen eines Testamentes werden wir in einer gesonderten Ausführung behandeln.

II. Besonderheiten bei der Rechtsform des Unternehmens

Bei der Übergabe eines Unternehmens oder einer Unternehmensbeteiligung spielen sowohl die bestehende Rechtsform, als auch Überlegungen für die künftige Rechtsform eine besondere Rolle.

Bei Beteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften sind für die Übergabe der Senioren an die nächste Generation die bestehenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag maßgeblich. Wir erläutern dies an einem Beispiel:

Im Gesellschaftsvertrag einer Kommanditgesellschaft ist geregelt, dass Rechtsnachfolger für eine Kommanditbeteiligung nur Mitgesellschafter der KG sein können. Der Vater möchte jedoch seinem Sohn diesen Anteil übergeben, nachdem dieser auch zwischenzeitlich die notwendige berufliche Qualifikation und Erfahrung hat. Eine Schenkung dieses Anteils an seinen Sohn ist unwirksam, nachdem der Vater zwingend an die Regelung im Gesellschaftsvertrag gebunden ist. Hier ist eine Änderung des Gesellschaftsvertrages, das heißt: eine Abstimmung mit den Mitgesellschaftern notwendig.

III. Die Schenkung eines Einzelunternehmens

Ein Einzelunternehmen ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ohne Probleme und Einschränkungen übertragbar auf jegliche Personen. Wird das Einzelunternehmen auf mehrere Personen übertragen, so bilden diese eine Gesellschaft – in der Mehrzahl der Fälle wird es eine Personenhandelsgesellschaft, in Ausnahmefällen eine BGB-Gesellschaft, sein.

Der oder die Unternehmensnachfolger haften dann für alle Verbindlichkeiten, die im Einzelunternehmen vorhanden sind.

Das Einzelunternehmen geht insgesamt mit allem, was dazu gehört, also mit allen Aktiva und Passiva auf den oder die Nachfolger über. Aus diesem Grunde sollte im Vertrag genau beschrieben werden, welche Vermögenswerte und welche Verbindlichkeiten zu diesem Einzelunternehmen gehören, um hier eine klare Abgrenzung zu anderen Vermögenswerten herzustellen. Der Verweis, dass das Unternehmen gemäß dem letzten Jahresabschluss auf den Nachfolger übertragen wird, kann in der Praxis oft zu Schwierigkeiten führen.

Die Übertragung eines Einzelunternehmens erfolgt durch einen privatschriftlichen Vertrag. Gehört zum Unternehmen Grundbesitz, so muss die Übertragung sowohl des Grundbesitzes als auch des Unternehmens notariell beurkundet werden.

IV. Die Schenkung einer Beteiligung an einer Personenhandelsgesellschaft (OHG, KG, GmbH & Co. KG, GbR)

- I. Die schenkweise Übertragung eines Anteils an einer BGB-Gesellschaft bzw. einer Personenhandelsgesellschaft oder GmbH-Beteiligung ist entsprechend den obigen Ausführungen nur dann möglich, wenn die beschenkte Person laut Gesellschaftsvertrag zum Kreis der eintrittsberechtigten Personen gehört.

Übertragen die Senioren trotzdem den Anteil an eine andere Person als im Gesellschaftsvertrag vereinbart ist, so kann diese keinesfalls – ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter – den Anteil erhalten.

Die Folge ist, dass die Senioren weiterhin Gesellschafter bleiben und sich – in einem unter Umständen mühseligen Abstimmungsverfahren – mit den Mitgesellschaftern zu einigen haben.

Wir empfehlen daher laufend die Regelungen in den Gesellschaftsverträgen, insbesondere über die Rechtsnachfolge, zu überprüfen, ob diese mit den Vorstellungen und der Lebenssituation der Senioren zusammenpassen oder gegebenenfalls angepasst werden müssen

- II. Bei der Schenkung von Gesellschaftsanteilen, mit denen das Problem Sonderbetriebsvermögen oder Betriebsaufspaltung verbunden ist, ist darauf zu achten, dass nur eine parallel laufende Übertragung von beiden Vermögenswerten Einkommensteuer vermeidet und schenkungsteuerliche Begünstigungen nach sich zieht.

Vater Hans ist zu 50 % Gesellschafter einer Hotel- und Gaststätten OHG. Die OHG betreibt neben dem Hotel- und Gastronomiebetrieb noch ein großes Catering-Unternehmen. Die Produktion erfolgt in einer eigenen Halle, die jedoch Alleineigentum von Vater Hans ist. Die Halle ist Sonderbetriebsvermögen beim Vater. Der Vater überträgt seine 50-%-ige Beteiligung an der OHG auf den Sohn Peter, der im Unternehmen mitarbeitet. Er möchte seine Tochter Helga dadurch versorgen, dass er ihr die Catering-Halle überträgt mit der Auflage, dass diese weiterhin an die Hotel und Gaststätten OHG vermietet wird. Bei dieser Übertragung wird aus dem bisherigen Sonderbetriebsvermögen steuerliches Privatvermögen mit der Folge, dass der Vater die Entnahme (durch die Übertragung auf Tochter Helga) der Einkommensteuer unterwerfen muss.

V. Die Schenkung einer GmbH-Beteiligung

Die Schenkung einer GmbH-Beteiligung ist unproblematisch, sofern nicht in der GmbH-Satzung abweichendes geregelt ist. Der GmbH-Gesellschafter kann seine Beteiligung völlig frei an eine oder mehrere Personen übertragen. In der GmbH müssen die weiteren Gesellschafter damit leben, dass neue Personen Gesellschafter werden.

Um diese Situation zu umgehen wird in der Praxis häufig in der GmbH-Satzung geregelt werden, dass die Übertragung von Anteilen auf einen Nachfolger nur eingeschränkt möglich ist. Das kann je nach Ausgestaltung bedeuten, dass die Weitergabe der Anteile auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt ist oder der Zustimmung der anderen Gesellschafter bedarf.

Zu beachten ist, dass die Schenkung zwingend durch einen Notarvertrag erfolgen muss.

VI. Die Absicherung der Senioren

Verständlicherweise beschäftigt die Senioren bei den meisten Unternehmensübergaben die Frage, ob die reibungslose Fortführung des Unternehmens wirklich funktionieren wird. Auch stellen sich viele die Frage, ob der Einfluss von Schwiegerkindern positiv ist und ob der Bestand des Unternehmens in Krisenfällen wie Scheidung, schwere Krankheit usw. gesichert ist. Deshalb muss bei der Absicherung der Senioren generati-on sehr behutsam darauf geachtet werden, dass beide Parteien mit den getroffenen Regelungen zur Absicherung der Übergeber leben und diese auch umsetzen können.

Im Einzelnen bieten sich folgende Absicherungen bzw. Gestaltungsmaßnahmen für die Senioren an:

1. Die Senioren erhalten Rücknahmerechte, falls bestimmte Situationen eintreten und
2. Die Senioren werden dadurch abgesichert, dass die Junior-Generation für Katastrophenfälle den Senioren eine Vollmacht erteilt.

Die Übertragung eines Unternehmens sollte unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Senioren Rücknahmerechte haben, wenn

- a) der Erwerber den Vertragsgegenstand ohne schriftliche Zustimmung des Übergebers veräußert oder belastet,
- b) der Erwerber vor dem Übergeber verstirbt,
- c) über das Vermögen des Erwerbers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird bzw. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den erworbenen Vermögensgegenstand eingeleitet werden und es dem Erwerber nicht gelingt, die Maßnahmen binnen 2 Monaten zu beseitigen,
- d) der Erwerber nicht innerhalb von 6 Monaten ab Übertragung bzw. ab Eheschließung durch Ehevertrag den möglichen Zugewinnausgleich aus dem übertragenen Vermögen und dem Wertzuwachs hieraus ausschließt oder, falls der Erwerber Gütergemeinschaft vereinbaren sollte, den Vertragsgegenstand nicht zum Vorbehaltsgut erklären sollte,
- e) der Erwerber bei einer künftigen Ehe Gütergemeinschaft vereinbart und der überlassene Grundbesitz nicht zu seinem Vorbehaltsgut erklärt wird,
- f) ein Sachverhalt vorliegt, der dem Veräußerer das Recht gäbe, den Pflichtteil zu entziehen,
- g) der Erwerber der Drogen- oder Alkoholsucht verfällt,
- h) der Erwerber Mitglied einer im Sektenbericht der Bundesregierung aufgeführten Sekte oder einer unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stehenden Vereinigung ist,
- i) der Erwerber mit dem Wirkungskreis Vermögenssorge unter Betreuung gestellt werden sollte,
- j) das zuständige Finanzamt für die Zuwendung die Begünstigung für Betriebsvermögen nach den §§ 13 a Abs. 1 i.V.m. § 13 b Abs. 2 Ziff. 1 d) ErbStG nicht gewährt,
- k) durch vollziehbare Entscheidung des Finanzamtes auf Zahlung von Schenkungssteuer aus der heutigen Übertragung (auch im Fall der Inanspruchnahme aufgrund eines Nachbesteuerungstatbestandes) in Anspruch genommen wird und der Erwerber in nicht binnen einer Frist von 1 Monat nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung von der Verpflichtung zur Zahlung gegenüber dem Finanzamt freigestellt durch tatsächliche und vollständige Begleichung der Steuerschuld in der Haupt- und Nebensache,

- l) innerhalb der Nachversteuerungsfrist ein Umstand eintritt, der die Begünstigungen gemäß §§ 13a, 13b, 19a ErbStG ganz oder teilweise entfallen lässt und der Schenker deshalb seinerseits aufgrund dieser Nachbesteuerung seitens der Finanzverwaltung gemäß § 20 ErbStG als Steuerschuldner in Anspruch genommen wird.

Der Rückerwerbsberechtigte wird bei Eintritt eines Rückfallgrundes bevollmächtigt, alle Willenserklärungen unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB abzugeben und die Rückübertragung der Gesellschaftsanteile auf sich durchzuführen.

Absicherung durch Vollmachten zugunsten der Übergeber

Die Junioren und somit die neuen Betriebsinhaber erteilen dem Übergeber – in den meisten Fällen sind dies die Eltern – eine notarielle Generalvollmacht beschränkt auf das Unternehmen für den Fall, dass die Junioren das Unternehmen nicht führen können durch Unfall, Krankheit oder längere Abwesenheit. Über eine solche Vollmacht ist gewährleistet, dass in Katastrophenfällen die Senioren, sofern sie dann dazu noch körperlich und geistig in der Lage sind, das Ruder übernehmen und das Unternehmen führen, bis eine dauerhafte Lösung gefunden ist.

VII. Versorgung der Senioren

Bei der Übergabe eines Unternehmens spielt in den meisten Fällen die Versorgung der Senioren eine zentrale Rolle. Dabei stoßen oft Interessengegensätze aufeinander und es stellen sich zunächst zwei Fragen: Wie hoch soll die Versorgung der Senioren sein und kann diese Versorgung aus dem Unternehmen langfristig auch erwirtschaftet werden?

Bei der Einkommensteuer ist zu berücksichtigen, dass Leibrentenzahlungen bei den Senioren zu Steuern führen und bei den Junioren absetzbar sind (im Gegensatz zur Übergabe von Privatvermögen). Aus diesem Grund sollte in jedem Übergabevertrag unmissverständlich geregelt sein, dass diese Leistungen zu ändern sind, falls sich die einkommensteuerliche Situation ändert.

Ein Nießbrauch zugunsten der Senioren an dem übergebenen Betrieb wird wohl nur in den seltensten Fällen in Frage kommen, nachdem dann bei einer Übergabe gegen Nießbrauch die Substanz auf die Junioren übergeht, während die Bewirtschaftung des Unternehmens unverändert bei den Senioren bleibt. Das ist in den meisten Fällen nicht gewünscht.

In fast allen Fällen wird daher eine Leibrente vereinbart, die entweder durch die Kopplung an den Lebenshaltungskostenindex wertgesichert ist oder aber ergebnisorientiert ist. Das heißt, dass beispielsweise ein bestimmter Anteil vom Gewinn oder vom Umsatz als Leibrente gewährt wird und somit die wirtschaftliche Situation des Unternehmens mit einbezogen wird.

Die Absicherung erfolgt idealerweise an erster Rangstelle an Grundbesitz, der übergeben wird. Sehr oft ist dies jedoch nicht möglich, insbesondere in Fällen, in denen Bankdarlehen vorhanden sind. Diese sind immer an erster Rangstelle abgesichert. Somit müssen sich die Senioren mit der zweiten Rangstelle zufrieden geben. Alternativ dazu ist die Altersversorgung der Senioren aufzubauen bzw. auch abzusichern über Privatvermögen, das sich die Senioren zurückbehalten, so dass hier keine Abhängigkeit vom Wohl und Wehe des Hotel- und Gastronomieunternehmens besteht.

Probleme entstehen dann, wenn mehrere Kinder vorhanden sind, auf die verschiedenartige Vermögenswerte verteilt werden. Hier ist genau abzuwägen, welches Kind welchen Teil der Altersversorgung der Senioren zu tragen bzw. dafür Sicherheiten zu stellen hat.

In der Praxis wünschen häufig die Eltern, dass – auch zu ihrer Absicherung – die Eintragung weiterer Grundschulden auf dem Grundbesitz nur mit ihrer Zustimmung möglich ist. Dies kann eine wesentliche Einschränkung für die Junioren bedeuten, wenn es darum geht, eine Weiterentwicklung des Unternehmens zu finanzieren. Derartige Zustimmungsklauseln sind deshalb sehr überlegt zu formulieren.

Falls die Senioren eine Versorgung aus dem Unternehmen nach nicht benötigen, nachdem private Vermögenswerte die Altersversorgung absichern, ist dies der ideale Fall. Trotzdem wird gerne – „aus einem Bauchgefühl heraus“ - eine Leibrente vereinbart. Alternativ bietet sich die Lösung an, dass die Eltern – zu ihrer Absicherung - das Recht haben, sich im Krisenfall eine Leibrente einräumen zu lassen. Dies eröffnet den Eltern die Möglichkeit in einer schwierigen finanziellen Situation ihre Versorgung durch eine zusätzliche Leibrente zu gewährleisten, ohne die Nachfolger von Anfang an zu belasten.

Kreditgebende Banken werden die Verpflichtungen aus der Altersversorgung immer kritisch betrachten, verbunden mit der Frage, ob die Junioren in der Lage sind, langfristig diese Versorgung zu erwirtschaften. Dies geschieht nicht aus der Sorge um die Senioren, sondern dass die Bedienung der Zins- und Tilgungsforderungen gesichert ist.

Bei einer seriösen Unternehmensübergabe sollte deshalb ein langfristiger Businessplan Grundlage für alle Gespräche sein. Mit diesem Businessplan kann, auch gegenüber der Bank, dargestellt werden, dass sowohl die Junioren als auch die Senioren langfristig eine tragfähige Existenz- bzw. Versorgungsgrundlage haben und genügend Mittel vorhanden sind, um das Unternehmen zu entwickeln und zu erweitern.

VIII. Absicherung für die Junior-Generation

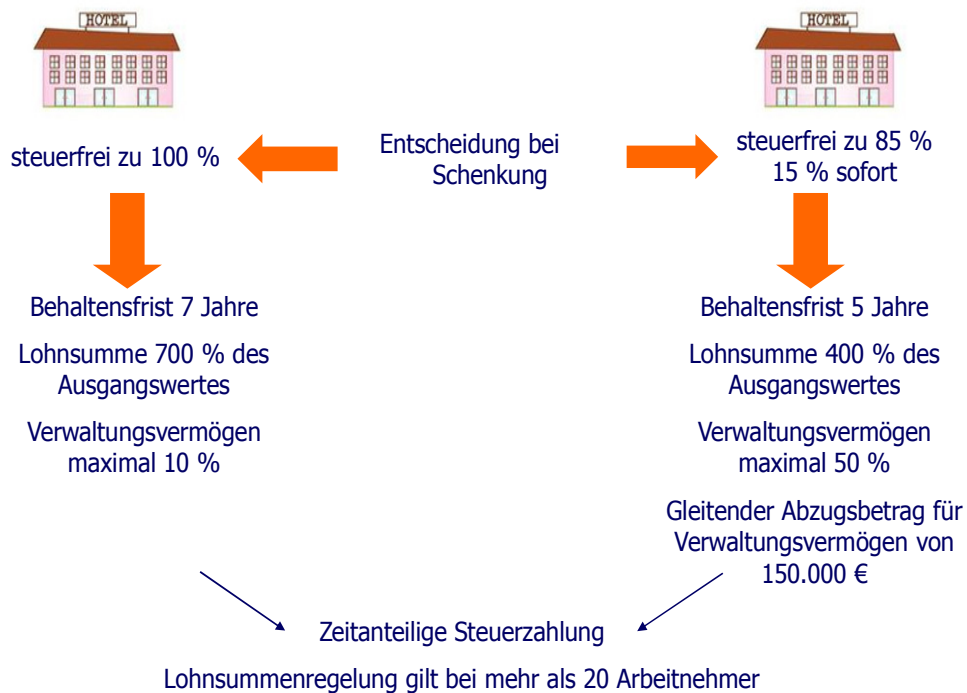
Ist der oder die Betriebsübernehmerin verheiratet, so sollte im Rahmen der Übergabe auf den passenden Güterstand geachtet werden, damit insbesondere im Fall einer Scheidung das übergebene Vermögen – und damit auch die Absicherung der Senioren – nicht durch Zugewinnausgleichsforderungen gefährdet wird. Die meisten Ehepaare sind im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft verheiratet mit der Folge, dass beim Ende der Ehe (durch Scheidung) der Unternehmer-Ehepartner den Zugewinn aus dem Unternehmen ausgleichen muss. Um dies zu vermeiden bietet es sich an, im Rahmen eines Ehevertrages den gesetzlichen Güterstand des Zugewinnausgleichs zwar zu belassen, aber dahingehend zu modifizieren, dass bei einer Beendigung dieses Güterstandes ein Wertzuwachs beim Unternehmen nicht berücksichtigt wird. Dies wird als modifizierte Zugewinnngemeinschaft bezeichnet.

Diese Vorgehensweise hat zur Folge, dass am gesamten anderen Vermögenszuwachs während der Ehe der „ausscheidende“ Ehegatte am Zugewinn beteiligt ist und das Unternehmen von Zugewinnausgleichsforderungen nicht bedroht ist. In vielen Fällen kommt nun der Einwand, dass eben gerade der Ehepartner Jahre oder Jahrzehnte seiner Arbeitskraft in das Unternehmen eingebracht hat und es nur mehr als gerecht wäre, dass dieser auch an den Früchten seiner Arbeit beteiligt wird. Hier kann es dann tatsächlich richtig sein, dass auch ein Zugewinnausgleich bei einer Trennung durchgeführt wird. Dadurch können Forderungen entstehen, die nicht finanzierbar sind. Um solche Forderungen zu vermeiden kann es sinnvoll sein, dass der mitarbeitende Ehegatte während seiner aktiven Mitarbeit eine genügend hohe Vergütung erhält, um sich eben aus dieser Vergütung ein eigenes Vermögen aufzubauen.

Keinesfalls dürfen bei der Unternehmensübergabe vorhandene Geschwister des Nachfolgers übersehen werden. So können bei der Unternehmensübergabe auch die weichen Geschwister durch Vermögensübertragungen bedacht werden. Für diesen Fall ist es notwendig, dass alle Geschwister Pflichtteilsverzichtete gegenüber beiden Eltern erklären, damit dann beim Tod der Eltern entsprechende Pflichtteils- oder Pflichtteilsergänzungsansprüche nicht geltend gemacht werden können.

IX. Schenkungsteuer bei der Unternehmensübergabe

Die Schenkung eines Unternehmens wird in den meisten Fällen bei der Schenkungsteuer keine großen Sorgen bereiten. Nach geltendem Recht ist die Übertragung von produktivem Betriebsvermögen schenkungsteuerfrei, wenn gewisse Bedingungen eingehalten werden. Die nachfolgende Grafik zeigt dies schematisch auf:



Für die Schenkung von GmbH-Beteiligungen gibt es eine Besonderheit: Die Übertragung einer solchen Beteiligung ist nur dann steuerfrei, wenn sie größer ist als 25 %. Darunter liegende Beteiligungen sind nach den Regeln des Erbschaftsteuerrechts mit dem Ertragswert oder mit dem Substanzwert zu bewerten und unterliegen dann zur Gänze der Schenkungsteuer.

X. Einkommensteuer bei der Unternehmensübergabe

Die Einkommensteuer spielt bei der Unternehmensübergabe in den meisten Fällen keine Rolle, nachdem der Übernehmer die Buchwerte des Übergebers fortführt. Dies gilt sowohl für das Einzelunternehmen als auch für die Beteiligung an einer Personengesellschaft.

Vorsicht ist geboten, wenn im Rahmen einer solchen Übertragung weichende Erben, also meistens Geschwister oder der Ehepartner, Ausgleichszahlungen erhalten. Diese führen dann dazu, dass über die Ausgleichszahlung der Beschenkte oder der Erbe das Unternehmen oder die Beteiligung nun doch erwirbt, d. h. beim Übertragenden entsteht ein Veräußerungsgewinn. Diese Folgen treten auch ein, wenn eine Übertragung gegen Versorgungsrente erfolgt und diese Rente eben nicht die typischen Merkmale einer Altersversorgung für die Übergeber aufweist. In diesem Fall kann auch die kapitalisierte Rente zu Anschaffungskosten und damit zu einem entsprechenden Veräußerungsgewinn führen.

XI. Ein Beispiel aus der Praxis

Die Ehegatten Helga und Peter betreiben in der 3. Generation einen Hotel- und Gastronomiebetrieb – Alleineigentümer ist die Ehefrau. Von den 3 Kindern wird Anna das Unternehmen weiterführen, die schon jahrelang in der Geschäftsführung des Unternehmens tätig ist. Sohn Franz ist Lehrer und lebt für seinen Beruf. Für die Unternehmensnachfolge scheidet er aus. Tochter Maria ist behindert, steht unter der Betreuung der Eltern und lebt im elterlichen Unternehmen.

Nachdem die Eltern – endlich – ernsthaft über die Unternehmensübergabe an die Tochter Anna nachdenken, ist es auch notwendig, über die Vermögenszuwendungen an Sohn Franz und die Versorgung der behinderten Tochter Maria nachzudenken. Innerhalb der Familie besteht Einigkeit, dass der Hotel- und Gastronomiebetrieb an Anna übergeben wird, Franz soll ein schuldenfreies 8-Familienhaus erhalten und für die behinderte Tochter Maria ist es der Wunsch der Eltern, dass diese lebenslänglich über das von den Eltern erarbeitete Vermögen versorgt wird.

Für diese Wünsche der Eltern kann sich folgende Lösung anbieten:

1. Der Hotel- und Gaststättenbetrieb wird zu Lebzeiten an Tochter Anna übergeben, allerdings wird dieses Unternehmen für die nächsten 5 Jahre gemeinsam von Mutter und Tochter betrieben, d. h. die Mutter schenkt ihrer Tochter von diesem Einzelunternehmen eine Quote von beispielsweise 48 % - aus dem Einzelunternehmen wird dadurch eine offene Handelsgesellschaft. Im Gesellschaftsvertrag zwischen Mutter und Tochter wird verbindlich klargestellt, dass Rechtsnachfolger nach der Mutter in jedem Fall Tochter Anna ist. Nachdem Vereinbarungen in einem Gesellschaftsvertrag einer Regelung im Testament vorgehen, ist somit in jedem Fall abgesichert, dass Tochter Anna die restlichen 52 % von der Mutter – spätestens beim Tod der Mutter – erhält. An der bisher von den Eltern genutzten eigenen Wohnung auf dem Betriebsgelände erhalten diese ein lebenslangliches Nießbrauchsrecht, ferner wird Verpflegung aus dem Gastronomiebetrieb unentgeltlich vereinbart.
2. Der Vater möchte sein schuldenfreies 8-Familienhaus seinem Sohn übergeben, die Eltern brauchen jedoch die Mieteinnahmen für ihren Unterhalt, d. h. die notarielle Übergabe kann an den Sohn jetzt erfolgen mit der Einschränkung, dass sich beide Eltern den Nießbrauch vorbehalten. Diese Regelung ist nur dann richtig, wenn auch das Objekt beiden Eltern gehört. In unserem Fall ist es jedoch Alleineigentum des Vaters, so dass auch nur dieser sich den Nießbrauch vorbehält und erst nach dem Tod des Vaters die Mutter das Recht hat – bei Bedarf – sich den Nießbrauch an dem 8-Familienhaus ganz oder teilweise zu bestellen. Die Eltern machen die Übergabe an den Sohn Franz davon abhängig, dass dieser anlässlich der Übergabe des 8-Familienhauses gegenüber der Mutter einen Pflichtteilsverzicht unterzeichnet, der sich allerdings nur auf den Hotelbetrieb bezieht, der auf Tochter Anna übertragen wird. Die Übergabe des 8-Familienhauses erfolgt des weiteren unter der Auflage, dass der Sohn bei der anstehenden Eheschließung entweder den Güterstand der Gütertrennung vereinbart oder den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft dahingehend modifiziert, dass bei einem evtl. Zugewinnausgleich durch Scheidung die zukünftige Ehefrau aus diesem Objekt keinen Zugewinn erhält.

3. Tochter Maria wird im Rahmen eines Behindertentestaments der Eltern angemessen versorgt. Sie erhält ein lebenslangliches Wohnrecht im 8-Familienhaus. Im Hotel- und Gastronomieunternehmen erhält sie lebenslang Verpflegung und ein Taschengeld und ist somit versorgt. Diese Art der Versorgung wird auch von den beiden Geschwistern akzeptiert. Trotzdem werden zur Absicherung von Maria das Wohnrecht und die Verpflegung durch eine Vormerkung im Grundbuch gesichert.

Die hier dargestellten Überlegungen betreffen ausschließlich die zivilrechtliche Situation. Zusätzlich ist noch die einkommensteuerliche und insbesondere die schenkungsteuerliche Rechtslage zu klären. Die Übertragung des Hotel- und Gaststättenbetriebes – ganz oder quotal – ist nach derzeit geltendem Recht als Betriebsvermögen i.S.d. § 13 a ErbStG entweder zu 85 % oder zu 100 % von der Schenkungsteuer befreit, sofern gewisse Bedingungen erfüllt werden.

Die Übertragung des schuldenfreien 8-Familienhauses auf Sohn Peter ist schenkungsteuerpflichtig, wobei der Nießbrauch zugunsten des Vaters als Schuld vom schenkungsteuerlichen Wert des Gebäudes abgezogen wird. Zwischen Vater und Sohn gibt es einen Freibetrag von Euro 400.000,00.

Bei der Versorgung von Tochter Maria handelt es sich ebenfalls um eine Schenkung von den Eltern. Der Wert des Wohnrechts sowie die zugesagte lebenslangliche Verpflegung einschließlich Taschengeld wird auf die statistische Lebenserwartung von Maria kapitalisiert und der Schenkungsteuer unterworfen – ebenfalls unter Abzug eines Freibetrages von Euro 400.000,00 je Elternteil.

XII. Zusammenfassung

Die Übergabe eines Unternehmens hinterlässt in der Geschichte einer Familie sehr oft tiefe Spuren. Es ist daher sehr viel Zeit notwendig, um eine solche Übergabe vorzubereiten, damit auch alle familieninternen Wünsche und Besonderheiten berücksichtigt werden mit dem Ziel, dass eben durch eine Unternehmensübergabe die Familie nicht entzweit wird.

Aus unserer Erfahrung ist Kernstück einer Übergabe daher eine Familienkonferenz, bei der alle Beteiligten eingebunden werden – moderiert werden sollte ein solches Gespräch von dem externen Berater mit dem Ziel, dass für alle Beteiligten eine langfristig sinnvolle Lösung gefunden wird. Bei einer solchen Familienkonferenz müssen sicher oft falsche Erwartungshaltungen der Beteiligten korrigiert werden und oft schmerzvolle Entscheidungen getroffen werden. Dabei sollte allen Beteiligten klar sein, dass eine Nachfolge im Unternehmensvermögen und im Privatvermögen ohne Streit, sei es nun gerichtlich oder außergerichtlich über die Bühne zu bringen ist, damit das Lebenswerk der Senioren ertragsbringend weitergeführt werden kann.

Erst wenn diese Rahmenbedingungen erfüllt sind, kommen steuerliche Überlegungen hinzu. Bei einer rechtzeitigen Vorbereitung dieser Unternehmensübergabe können dann auch steuerliche Besonderheiten berücksichtigt bzw. eingearbeitet werden.